

**BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG
Nr. 4629**

**für das Gebiet zwischen dem Frauentorgraben, dem Bahnhofsplatz, der Eilgutstraße
und der Tafelhofstraße**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom
auf Grund von

§§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Ok-
tober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung – BauNVO), neugefasst durch Bek. v. 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 81
Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch die Entscheidung des
BayVerfGH vom 09. Mai 2016, Vf. 14-VII-14 (GVBl. S. 89)

folgende

Bebauungsplan-Satzung Nr. 4629

§ 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte Gebiet zwischen
dem Frauentorgraben, dem Bahnhofsplatz, der Eilgutstraße und der Tafelhofstraße wird ein Bebau-
ungsplan aufgestellt. Der Planteil ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

Im Kerngebiet (MK) sind, auch nicht ausnahmsweise, nicht zulässig:

- 1.1 Vergnügungsstätten aller Art, mit Ausnahme der in Nr. 1.6 genannten Vergnügungs-
stätten,
- 1.2 Einzelhandelsbetriebe mit dem Verkauf von Sexartikeln,
- 1.3 Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Sex-Kinos,
- 1.4 selbständige Parkhäuser und Großgaragen und
- 1.5 Tankstellen

Im Kerngebiet (MK) sind ausnahmsweise zulässig:

- 1.6 Bars und Diskotheken, jedoch nicht solche mit Darbietungen sexuellen Charakters
(z.B. Sex-Bar oder Table- Dance)

2. Gestaltung von Werbeanlagen und Nebenanlagen

- 2.1 Werbeanlagen müssen sich in ihrem Umfang, ihrer Größe, Form und Farbgebung sowie Materialauswahl in das Straßen- und Ortsbild einfügen. Sie müssen sich den Fassaden der Gebäude insgesamt unterordnen.
- 2.2 Im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind oberirdische Nebenanlagen und Werbeanlagen nicht zulässig.
- 2.3 Notwendige untergeordnete Dachaufbauten für die Unterbringung technischer Anlagen (z.B. Aufzugsmaschinenraum, Lüftungstechnische Anlagen, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts) müssen zu den Dachrändern hin allseitig einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt der Baulinienplan Nr. 3455, festgesetzt durch EntschlieÙung der Regierung von Mittelfranken (R.E.) vom 05.04.1960 sowie die entsprechenden ortspolizeilichen Bauvorschriften außer Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Maly
Oberbürgermeister